



Gesundheits- und Sozialdepartement

Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 92 45
info@gsd.ai.ch
https://www.ai.ch

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erlässt gestützt auf Art. 7 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 24. Juni 2024 (GS 411.510) nachfolgenden

Tarif für schulärztliche Leistungen

gültig ab 1. August 2024
(ersetzt den Tarif vom 31. Mai 2024)

I. Berechnungsbasis für die Entschädigungen

Die Entschädigungen für nachgenannte schulärztliche Tätigkeiten werden nach der Taxpunktvereinbarung zum Tarifvertrag TARMED vom 28. Dezember 2001 zwischen der Medizinaltarif-Kommission (MTK) und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) entschädigt (UVG-Tarif).

II. Entschädigung für schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Für die obligatorischen schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können je Schülerin und Schüler in Rechnung gestellt werden:

- a) im ersten Primarschuljahr höchstens 15 Minuten zuzüglich Fr. 40.-- zur Abgeltung des gesamten administrativen Aufwands. Dies ergibt aktuell eine Entschädigung von maximal Fr. 89.-- (Basis: Tarifposition 00.0010, 53.28 Taxpunkte).
- b) im zweiten Jahr der Oberstufe höchstens 10 Minuten zuzüglich Fr. 40.-- zur Abgeltung des gesamten administrativen Aufwands. Dies ergibt aktuell eine Entschädigung von maximal Fr. 72.70 (Basis: Tarifposition 00.0010, 35.52 Taxpunkte).

Die Dokumentation der Vorsorgeuntersuchung und die Berichterstattung hierzu ist mit dieser Entschädigung ebenfalls abgegolten.

III. Entschädigung für Beratungen oder Begutachtungen im Auftrag der Schulbehörden

Von den Schulbehörden in Auftrag gegebene Beratungen oder Begutachtungen werden mit einem Ansatz von Fr. 196.-- pro Stunde (Basis: Tarifposition 00.0010, 213.12 Taxpunkte) entschädigt.

Appenzell, 3. Juli 2024

Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementsvorsteherin

Monika Rüegg Bless, Statthalter